

## Vertrauen ist gut, Kontrolle ist schädlich!

Der Anwalt, der seinem Mandanten als Verteidiger beisteht, ist ihm mitunter auch in Angelegenheiten zu Diensten, die auf den ersten Blick nicht zur Verteidigung gehören. Insbesondere inhaftierte Mandanten konfrontieren ihre Verteidiger regelmäßig mit zivilrechtlichen Fragestellungen – sei es, dass berufliche, familiäre oder sonstige im Privatrecht zu verortende Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Freilich können solche Schwierigkeiten stets auch zum Gegenstand strafrechtlichen Interesses werden, etwa wenn es um die Rechtsfolgen oder die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geht. Vollends ineinander verschränkt sind straf- und zivilrechtliche Regelungen bei der Schadenswiedergutmachung. Hier hängt es häufig nur vom Zufall ab, ob die rechtliche Lösung im Zivilprozess, im Adhäsionsverfahren, im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs oder informell gesucht wird.

Die daraus folgende Erkenntnis, dass sich jedenfalls beim inhaftierten Mandanten das eine regelmäßig nicht klar vom anderen trennen lässt, ist für Verteidiger eine Selbstverständlichkeit. Darin durften sich die Verteidiger bestätigt fühlen, als der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung des § 160a StPO n.F. feststellte, die Differenzierung zwischen Verteidigern und Anwälten setze eine Abgrenzung der beiden Tätigkeiten voraus, die sich in der Praxis oftmals nicht durchführen lasse. Wenig später adelte auch das *BVerfG* in der Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der TKÜ-Vorschriften (StV 2012, 257 [264 Tz. 262] m. Anm. B. Gercke) das Untrennbarkeitspostulat, indem es ausführte, dass »eine Differenzierung zwischen Anwälten und Verteidigern aufgrund der Nähe der Tätigkeitsfelder faktisch kaum möglich ist ... Bei der Kontaktaufnahme eines von einer Ermittlungsmaßnahme Betroffenen mit einem Rechtsanwalt wird sich aus der Außenperspektive vielfach nicht feststellen lassen, ob der Betroffene allgemeinen rechtlichen Rat oder die Beratung durch einen Strafverteidiger sucht. Auch bei einem bereits bestehenden nicht strafrechtlichen Mandat ist der Übergang zur Strafverteidigung mitunter fließend. Einem anwaltlichen Beratungsverhältnis ist ... bei generalisierender Betrachtung die Option der Strafverteidigung immanent.«

In krassem Widerspruch dazu steht eine ständige Rechtsprechung, die jüngst ebenfalls vom *BVerfG* abgesegnet wurde (StV 2010, 144 m. Anm. Weider). Darin wird das Recht des Verteidigers auf unkontrollierte Kommunikation mit dem inhaftierten Mandanten auf Inhalte beschränkt, die »unmittelbar der Vorbereitung der Verteidigung dienen«. Zivilrechtliche Fragestellungen können danach allenfalls dann Gegenstand unkontrollierter Kommunikation sein, wenn sie im Einzelfall bereits ausdrücklich in die Verteidigungsstrategie einbezogen sind. Das bedeutet nun aber zwangsläufig, dass in manchen Fällen Inhalte kontrolliert werden, die später noch Teil der Verteidigungsstrategie werden – und dies, obwohl ihre Eignung als Argumente der Verteidigung von vorneherein außer Frage steht. Wie dies mit dem auch vom *BVerfG* anerkannten Fundamentalsatz zu vereinbaren ist, dass die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört, ist unerfindlich. Wenn Gerichte versuchen, den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger und Mandant auf die »eigentliche« oder »reine« Verteidigung zu beschränken, beschneiden sie die Verteidigung inhaftierter Mandanten, soweit deren Lage auch durch zivilrechtliche Schwierigkeiten gekennzeichnet ist.

**Priv.-Doz. Dr. Jens Dallmeyer, Frankfurt a.M.**